

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 29

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fragezeichen machen. Das Bedürfnis zu immer mehr neuen Fachblättern liegt nicht darin, dass die Zahl der Bildungs- und Anregungsbedürftigen ihr Bedürfnis nicht genügend aus den vorhandenen befriedigen könnte, sondern darin, dass infolge der vorhandenen geistigen Bildung und infolge der erhaltenen Anregung der Geist immer erneute und vermehrte Anregung fordert und sich selbst bethätigt bei der Abwägung der verschiedenen Anregungen und selbst den anderen anregen will.

Die ersten Nummern der „Armee“ beschäftigen sich mit den aktuellen Fragen — Neubewaffnung der Feldartillerie und Infanterie-Angriff — und bringen den Anfang einer Beschreibung der Schlacht von Ligny aus den Memoiren des Grafen von Zieten. — Dieser historische Aufsatz von Julius von Pflugk-Harttung ist sehr interessant; Generalleutnant von Jonson wahrhaft in einem sehr beherzigenswerten Aufsatz dem Truppenführer das entscheidende Wort bei der Neubewaffnung der Feldartillerie und in einem gleichwertigen Aufsatz „Alles mit Mass!“ wird energisch gewarnt vor dem Bestreben, aus dem Burenkrieg Lehren abzuleiten, die zur Änderung des Reglements und des Ausbildungsverfahrens veranlassen. — Wenn die „Armee“ so fortfährt, wie in den ersten Nummern begonnen, so wird sie, wie wir glauben mögen, ihren reichlichen Platz an der Sonne neben den andern finden.

Eidgenossenschaft.

— **Militärschultableau für 1903.** Der Feststellung des Militärschultableaus für das Jahr 1903 vorausgehend, wird die Abhaltung der nachgenannten Kavallerieschulen und -Kurse beschlossen:

Remontekurse:

- I. Kurs vom 10. September 1902 bis 7. Januar 1903 in Bern.
- II. Kurs vom 13. September 1902 bis 10. Januar 1903 in Thun.
- III. Kurs vom 3. Januar 1903 bis 2. Mai 1903 in Thun.
- IV. Kurs vom 2. Mai 1903 bis 29. August 1903 in Aarau.

Rekrutenschulen:

- I. Rekrutenschule vom 7. Januar bis 30. März in Aarau (für die Rekruten der Kantone Solothurn, Baselstadt, Baselland, Aargau, Luzern, St. Gallen und beide Appenzell).
- II. Rekrutenschule vom 10. Januar bis 2. April in Bern (für die Rekruten der Kantone Genf, Waadt, Wallis, Neuenburg, Freiburg [Rekruten französischer Zunge], Bern [Rekruten französischer Zunge] und Tessin).
- III. Rekrutenschule vom 2. Mai bis 23. Juli in Zürich (für die Rekruten der Kantone Zürich, Thurgau, Schaffhausen, Zug, Ob- und Nidwalden, Schwyz, Uri, Glarus und Graubünden).
- IV. Rekrutenschule vom 4. Mai bis 25. Juli in Bern (für die berittenen Maximgewehrrekruten aller Kantone).
- V. Rekrutenschule vom 29. August bis 19. November in Aarau (für die deutsch sprechenden Rekruten der Kantone Bern und Freiburg).

— Die von uns in Nr. 23 summarisch erwähnte Begründung eines Gesetzesentwurfes über Organisation des Feldgendarmiedienstes hat folgenden Wortlaut:

In der Absicht, in der Armee den Feldgendarmiedienst zu organisieren und zur Aufstellung des Feldgendarmiekorps einen Teil der Offiziere und Mannschaften der Polizeikorps der Kantone beizuziehen, beehren wir uns, Ihnen den Entwurf zu einem Bundes-

gesetzes betreffend die Abänderung des Art. 2, litt. c, der Militärorganisation vom 13. November 1874 mit nachstehenden erläuternden Bemerkungen zu unterbreiten.

Die schweizerische Armee kennt die Einrichtung der Feldgendarmie, oder irgend eines brauchbaren Ersatzes für dieselbe nicht. Die Offiziere und Soldaten der kantonalen Polizeikorps sind vorbehaltlos vom Dienste befreit. Die Erfahrungen der Friedensmanöver weisen jedoch auf die absolute Notwendigkeit eines militärisch organisierten Polizeidienstes im Rücken der Truppe hin.

Die Rücksicht auf die unzweifelhafte Wichtigkeit und Nützlichkeit des Feldgendarmiedienstes lässt es dringlich erscheinen, diese offenbare Lücke nach Möglichkeit auszufüllen. Wir sind der Ansicht, dass damit nicht länger, namentlich auch nicht bis zu einer Revision des gesamten Militärorganisationsgesetzes zugewartet werden darf.

Die Zweckmässigkeit der Einführung einer Feldgendarmie kann schon durch die Thatsache nachgewiesen werden, dass die Armeen aller Nachbarstaaten solche Institutionen besitzen, und zwar entweder schon in Friedenszeiten organisiert und in Funktion (so in Frankreich) oder aber wenigstens derart vorbereitet, dass die Bildung der Korps und die Zuteilung zu den einzelnen Stäben ohne weitere Ausführungsbestimmungen auf Grund des Mobilmachungsbefehles stattfinden kann (so in Deutschland).

Die Notwendigkeit der Einführung eines Feldgendarmiekorps erweist sich vorab dann, wenn man sich dessen vielgestaltige und ausserordentlich wichtige Aufgaben vergegenwärtigt.

In erster Linie fällt der Feldgendarmie die Handhabung des eigentlichen Polizeidienstes bei der Armee zu, also die Nachforschung nach Verbrechen und Vergehen und deren Verzeigung an die zuständigen Organe, die allgemeine Fahndung, der Transport der Arrestanten, der Untersuchungs- und Strafgefangenen etc., sowie die Ausführung der von den Militärjustizbeamten erteilten Aufträge und Weisungen.

Der Feldgendarmie fällt sodann der polizeiliche Sicherheitsdienst zu; sie sorgt für das Freihalten der von den Truppen zu benützenden Strassen und Kolonnenwege und übt die Strassen- und Lokalpolizei in den Hauptquartieren und Truppenkantonementen aus. Sie überwacht die Marketender, Hausierer, Fuhrleute, Pferdewärter, Offiziersbedienten etc., und hält die Ordnung beim Tross aufrecht. Ihr fällt die Verhütung der Spionage durch die so ausserordentlich wichtige, genaueste Überwachung aller mit der Armee in Berührung tretenden Zivilpersonen, Fernhaltung aller verdächtiger Elemente u. s. w. zu. Umgekehrt kann die Feldgendarmie für das eigene Nachrichtenwesen zweckentsprechend verwendet werden. Bei Märschen folgen die Feldgendarmen den Kolonnen, führen allfällige Nachzügler nach und sorgen für Aufrechterhaltung der Ordnung beim Train.

Während des Kampfes liegt ihnen die Obsorge für Ordnung hinter der Linie, ganz besonders für Freihaltung der Kommunikationen, für Bekanntgabe der Standorte der Heeresanstalten hinter der Linie (z. B. Verbandplätze, Munitionsdepots etc.) ob. Nach dem Kampfe haben sie das Gefechtsfeld abzupatrouillieren und das Ausplündern der Verwundeten und Toten zu verhindern.

Der Dienst der Sitten- und Fremdenpolizei umfasst die Kontrolle und Wegweisung, eventuell Festnahme und Abführung der den Truppen folgenden Dirnen, Bettler, Vaganten und der für die allgemeine Sicherheit

als gefährlich bekannten oder verdächtig scheinenden Personen.

Im Dienste der Gesundheitspolizei fallen der Feldgendarmerie die Untersuchung der Brunnen und Wasserläufe, Massnahmen gegen deren Verunreinigung, die Prüfung der feilgehaltenen Esswaren und Getränke, die Obsorge für Beerdigung von Toten, das Vergraben toter Tiere, sowie der Abfälle von Feldschlächtereien und dergleichen zu.

Diese Andeutungen über die Aufgaben der Feldgendarmerie mögen genügen, um die Bedeutung dieser Institution ins Licht zu setzen. Sie liefern aber auch den Beweis, dass die Organe, denen dieser Dienst überbunden werden soll, eine Spezialausbildung beziehungsweise ganz besondere Qualifikationen haben müssen.

Es geht daher absolut nicht an, beispielsweise die Kavallerie mit diesen Aufgaben zu betrauen. Es müssen hierfür Leute verwendet werden, die vermöge ihrer beruflichen Thätigkeit und ihrer praktischen Erfahrung in der Handhabung des Polizeidienstes als solchem zu Hause sind und denen infolge dessen nur die Anwendung auf die spezifisch militärischen Verhältnisse beizubringen ist; damit ist man hinsichtlich der Rekrutierung ohne weiteres auf die kantonalen Polizeikorps angewiesen. Es ist nicht zu verkennen, dass für manche Kantone die plötzliche Wegnahme eines Teils ihrer Polizeikorps Inkonvenienzen verursachen wird. Diese Rücksichten müssen aber angesichts des unlenkbar vorhandenen Bedürfnisses zurücktreten und anderseits darf auch darauf verwiesen werden, dass durch die Schaffung der Feldgendarmerie den kantonalen Polizeikorps mannigfache Aufgaben abgenommen werden, deren Lösung sie sich kaum ganz hätten entziehen können.

Indessen beabsichtigen wir, die Stärke des Gendarmekorps auf das zulässige Minimum zu beschränken. Es sollen der Armeestab, die Armeekorps- und Divisionsstäbe vorläufig je ein Detachement von 10—15 Feldgendarmen zugeteilt erhalten, so dass wir nicht mehr als zirka 6 Offiziere und zirka 200 Feldgendarmen nötig haben werden. Es würde auf 8 Mann des gegenwärtigen Effektivbestandes der kantonalen Polizeikorps die Stellung eines Feldgendarmen treffen.

Rechnen wir noch auf einen Zuschlag für allfällig vermehrten Bedarf, sowie für die Abgänge während der Armeeaufstellung, so werden wir immerhin nicht in den Fall kommen, die Kantone für die Stellung von mehr als einem Viertel ihrer Polizeikorps in Anspruch nehmen zu müssen.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen beehren wir uns, Ihnen, Tit., den beiliegenden Gesetzesentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Ausland.

Frankreich. Für eine Herabsetzung der durch die allgemeine Stimmung geforderten Dienstzeit ist nach Ansicht des Kriegsministers eine Neuregelung der Kapitulant-Frage Vorbedingung, zu deren Lösung folgendes Gesetz ausgearbeitet ist:

Artikel 1. Der Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1899 wird mit einem Zusatzparagraphen mit folgender Fassung vervollständigt: „Niemand kann eine der den Unteroffizieren vorbehaltenen Zivilstellen erhalten, der nicht in der aktiven Armee gedient hat und zwar 12 Jahre für die Stellen der ersten Kategorie, die den Unteroffizieren vorbehalten sind, und fünf Jahre für die Stellen der zweiten Kategorie, die sämtlich Korporalen, Brigadiers oder gemeinen Soldaten vorbehalten bleiben.“

Artikel 2. Der Artikel 59 des Gesetzes vom 15. Juli 1889 wird nach den Worten: „Die Dienstdauer bei

freiwilligem Eintritt in die Armee beträgt drei, vier oder fünf Jahre,“ also vervollständigt: „Die freiwilligen Engagements für eine Dienstzeit von fünf Jahren berechnen sich von der Entlassung des Jahrganges an, mit dem der Freiwillige zusammengeht, zu einem höheren Gehalt, dessen Betrag durch Dekret festgesetzt wird und nach der Ableistung der eingegangenen Dienstverpflichtung zu einer der oben bezeichneten Stellen.“

Artikel 3. Der Artikel 63 des Gesetzes vom 15. Juli 1889 wird durch Hinzufügung nachstehender Paragraphen vervollständigt: „Die Korporale, Brigadiers und Soldaten der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und des Genies können ermächtigt werden, vor ihrer Dienstentlassung oder ihrem Eintritt in die Reserve, Kapitulationen für eine Dienstzeit einzugehen, die das fünfjährige Verbleiben unter den Fahnen ergibt. Diese Kapitulationen berechnen sich zu den gleichen Belohnungen und Stellen wie oben.“

Artikel 4. Der Artikel 84 des Gesetzes vom 15. Juli 1889 wird folgendermassen verändert: „Keiner kann zu gewissen bezahlten Staatsämtern zugelassen werden, ebenso wenig zu solchen der Departements, Gemeinden, Eisenbahnverwaltungen u. s. w., der nicht mindestens eine fünfjährige Dienstzeit in der Landarmee oder in der Marine aufzuweisen hat.“ (Armee.)

England. Eine 47zöllige Volunteer-Batterie, die — als erster Versuch auf englischem Boden — ganz durch mechanischen Zug fortbewegt wurde, rückte am 17. Mai d. J. aus. Jedes Geschütz wurde von einer besonderen Maschine gezogen; die Mannschaften waren auf einem gleichfalls durch mechanische Kraft getriebenen Wagen untergebracht. (Armeebl.)

Italien. Die letzten Tage des Juni und die ersten des Juli haben im italienischen Parlament die Annahme einer Reihe von Gesetzentwürfen wichtigen militärischen Inhalts gebracht. Diese Thatsache spricht deutlich für die Umsicht und das parlamentarische Geschick des Kriegsministers Ottolenghi, der seine erste Feuerprobe in der Volksvertretung glänzend bestanden hat. Eine Zeitlang schien es, als wollte der Kammer-Ausschuss zum Bruche zwischen Kriegsminister und Kammer treiben. Der Kriegsminister hat im ganzen das erreicht, was er vorgeschlagen hatte. Von den Gesetzentwürfen haben drei geradezu grundlegende Bedeutung. Wir nennen zunächst den besonders stark umstrittenen Gesetzentwurf über den Offiziersetat. Ottolenghi hat aus dem ursprünglichen Gesetzentwurf die Frage der Reorganisation des Zahlmeisterkorps und die Ausdehnung der Altersgrenze für Kommissariats-, Zahlmeister-, Sanitäts- und Veterinäroffiziere herausgeschnitten, weil sie Änderungen in der Organisation bedeuteten. Er hat sich bereit finden lassen, einen veränderten Artikel in das Gesetz aufzunehmen, den Offizieren in der posizione auxiliaria (z. D.) und der Reserve (a. D.) ermöglicht, noch eine zweite Steigerung ihres Dienstgrades zu erreichen und länger in den genannten Kategorien zu bleiben. Der Gesetzentwurf, wie er angenommen wurde, schafft zunächst für die Leutnants der Infanterie Luft, indem er der Regierung erlaubt, 400 bis 1914 allmählich aufzubrauchende Hauptleute über den Etat bei der Infanterie zu befördern, dafür die gleiche Zahl älterer Offiziere mit $\frac{1}{2}$ ihrer Bezüge bis zu drei Jahren auf Wartegeld zu beurlauben und bis zu $\frac{1}{4}$ die Subalternoffiziere durch Ersatz- (Reserve-) Offiziere zu ersetzen, die sechs Monate unter den Waffen bleiben und sich so für ihre Aufgaben im Kriege vorbereiten sollen. Im übrigen stellte der Kriegsminister bei Beratung des Kriegsbudgets 1902/3 die baldige Vorlage eines besonders auch die Subalternoffiziere berücksichtigenden Beförderungsgesetzes in Aussicht. Ein